

I. Allgemeine Fragen und Antworten zur Verpackungssteuer

1. Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden.

Beispiele (nicht abschließend):

Getränke

Einwegbecher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel, z.B. für Getränke wie

- Kaffee- oder Teegetränke (auch aus Automaten)
- Bubbletea
- Softdrinks, Mineralwasser

Hinweis:

Deckel und Becher bilden eine Einheit und werden nicht getrennt besteuert.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,50 EUR

Warmes Essen/Speisen

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen, -bowls und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen.

Verpackungen, egal aus welchem Material, z.B. aus Polystyrol, Kunststoffen (Plastik), Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbünde oder andere Materialien mit oder ohne Deckel unabhängig von der Größe, z.B. für Speisen wie:

- Burger(menüs)
- Pommes, (Curry-)Wurst
- Asianudeln, -reis
- Döner
- Pizza

Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc., z.B. für

- Warme Schnitzelbrötchen, warme Fleischkäsebrötchen, warme Pizzastücke, warmer Zwiebelkuchen
- Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wraps
- Tacos
- Pommes
- Falafel
- Popcorn (z. B. im Kino)

Kalte Speisen

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen, -bowls und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder to go, wie z.B.:

- Boxen für Salat mit Soße und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Vegetarische Döner oder Yufka, Dürüm
- Mochi in offener Verpackung
- Eisbecher
- Kuchen mit Besteck
- Tiramisu, Panna Cotta u.ä. mit Besteck
- Obstschalen/Obstbowls mit Besteck

Hinweis:

Kalte Speisen sind insbesondere steuerpflichtig, wenn Besteck beigelegt ist oder wenn sich die Konsistenz schnell verändert (z. B. „matschig“ werden, schmelzen). In diesen Fällen werden die Speisen typischerweise zeitnah verzehrt.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,50 EUR

Hilfsmittel/Besteck

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- oder Teelöffel
- Dessertlöffel

Hinweis:

Unter Besteck werden sämtliche Hilfsmittel zur Nahrungs- und Getränkeaufnahme verstanden.

Besteck einschließlich Trinkhalme < 10cm unterliegt nicht der Verpackungssteuer.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück: 0,20 EUR

2. Was wird nicht besteuert?

Nicht besteuert werden:

- Papierservietten
- Bäckertüte für Brötchen, Brot, Bretzeln, süße Teilchen, Kuchen ohne Besteck
- Eis-Spatel und Pommes-Pieker
- Trinkhalme < 10 cm
- Eiswaffeln und andere essbare Gegenstände wie Schalen und Becher
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach dem Restaurantbesuch
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Pfand unterliegen (Flasche, Dose, Petflasche etc.)
- Produkte wie Ketchup, Senf, Mayo, Zucker oder Kaffeesahne in Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25g bzw. 25 ml
- Holzspieße, die für die Produktion von Früchte- oder Fleischspießen verwendet werden
- Industrieverpackungen von typischer Kioskware wie z.B. Eis, Schoko-, Müsliriegel und Gummibärchen
- Eis aus der Tiefkühltruhe
- Reine Tragehilfen (Tablett oder ähnliche Unterlage für Getränke, Tragetüten)
- Rührstäbchen (z.B. für Cocktails)
- Einwegverpackungen für Speisen und Getränke, die durch Lieferdienste geliefert werden

Hinweis:

Nicht der Besteuerung unterliegen typischerweise vorrangig der Hygiene dienende Gegenstände wie Servietten, Taschentücher oder Küchenkrepp.

3. Was ist mit essbaren Schalen, Eiswaffel etc.?

Alles, was grundsätzlich essbar ist, gilt als Lebensmittel und ist damit nicht verpackungssteuerpflichtig.

4. Was ist mit der Bäckertüte beim Bäcker und Einwickelpapier beim Metzger?

Kalte Speisen, die beim Bäcker oder Metzger in einer Papiertüte oder in Einwickelpapier verpackt verkauft werden, unterliegen nicht der Verpackungssteuer, wie z.B. kalte belegte Brötchen, Brot, Brezeln, süße Teilchen, Kuchen ohne Besteck.

Wird mit der Papiertüte/dem Papier aber ein warmes Produkt eingepackt – hier geht man davon aus, dass dieses üblicherweise sofort oder unterwegs verzehrt wird - fällt dafür Verpackungssteuer an (z.B. Fleischkäsebrötchen).

5. Was gilt bei Veranstaltungen?

Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind gemäß § 4 der Verpackungssteuersatzung Endverkäufer auf Veranstaltungen wie z.B. Weinfesten, Hocks, Messen oder Konzerten dann, wenn sie im Jahr an nicht mehr als **zehn Tagen** auf solchen Veranstaltungen Speisen und Getränke in oder mit Einwegverpackungen zum Verkauf anbieten.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Verkaufsstände mit einer Abgabe von Speisen und Getränken, die bei mehreren Märkten und Veranstaltungen und in Summe mehr als zehn Tage im Jahr vertreten sind. Hier werden die jeweiligen Tage der Märkte und Veranstaltungen zusammen betrachtet.

Beispiele:

Der Verkauf von Einwegverpackungen auf dem Freiburger Weihnachtsmarkt, der Frühjahrs- oder Herbstmesse ist steuerpflichtig, da diese Veranstaltungen länger als zehn Tage dauern.

Ein/e Endverkäufer*in, der/die Speisen und/oder Getränke nur auf dem St. Georgener Weinfest in Einwegverpackungen anbietet, ist von der Verpackungssteuer ausgenommen, da diese Veranstaltung weniger als zehn Tage dauert.

Ein/e Endverkäufer*in, der/die Speisen und/oder Getränke sowohl auf dem St. Georgener Weinfest als auch auf dem Freiburger Weinfest in Einwegverpackungen verkauft, unterliegt der Verpackungssteuer, da er/sie bei beiden Veranstaltungen zusammen gerechnet an mehr als zehn Tagen diese Produkte anbietet.

Der Verkauf von Speisen und/oder Getränken in Einwegverpackungen bei Sportveranstaltungen über eine ganze Saison unterliegt ebenfalls der Verpackungssteuer, da die einzelnen Spieltage zusammengerechnet werden (z.B. Fußball beim SC, Eishockey beim EHC oder Volleyball bei der FT).

6. Was kostet wie viel bei der Verpackungssteuer?

In § 5 der Verpackungssteuersatzung sind der Steuersatz und die Bemessungsgrundlage aufgeführt.

Zitat:

„Die Steuer beträgt für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 EUR,
2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einwegmahlzeitverpackung 0,50 EUR,
3. jedes Einwegbesteck (-set) 0,20 EUR.“

Hinweis:

Die Steuerbeträge werden **netto** aufgeführt. Die Verpackungssteuer ist eine Verbrauchssteuer und als solche **umsatzsteuerpflichtig**. Je nach Steuersatz für den Inhalt der Verpackung können **7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer** dazu kommen.

Wird ein Menü bestehend aus mehreren Bestandteilen zusammengestellt (z. B. eine Burger-Bestellung mit Pommes, Salat und einem Getränk mit Trinkhalm) und die einzelnen Bestandteile in Einwegverpackungen/-geschirr bzw. mit Einwegbesteck verkauft, so wird auf jede Einwegverpackung, jedes Einweggeschirr und jedes Einwegbesteck aus diesem Verkauf Verpackungssteuer erhoben.

7. Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime?

Bei den neben dem eigentlichen Aufenthalt „mitgebuchten“ Essens- bzw. Getränkeversorgungsleistungen im Rahmen der Aufnahme ins Krankenhaus bzw. in ein Alten- oder Pflegeheim handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag, der die Verabreichung von Speisen und Getränken als Nebenleistung einschließt. Es liegt damit kein separater, entgeltlicher Verkaufsakt im Sinne der Verpackungssteuersatzung, der eine Steuerpflicht auslösen würde, vor.

Achtung: Anders stellt es sich bei „isolierten“ Verkäufen von Speisen bzw. Getränken am Kiosk auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen dar. Hier liegen besteuerebare Verkaufsvorgänge vor.

8. Warum gilt die Verpackungssteuer auch bei Drive-in-Bestellungen und beim Verzehr vor Ort (z.B. Burger-Verpackung in der Fast-Food-Filiale)?

Da bei der Bestellung in Drive-in-Gastronomiebetrieben davon ausgegangen werden kann, dass zumindest ein Großteil der Speisen und Getränke noch im Stadtgebiet verzehrt wird, haben die Gerichte die Besteuerung von Einwegverpackungen auch in diesem Bereich zugelassen.

Die Lenkungswirkung der Verpackungssteuer besteht nicht ausschließlich darin, den öffentlich sichtbaren Müll zu vermeiden, sondern vor allem auch insgesamt darin, Müll – wie eben die besagten Einwegverpackungen – zu vermeiden. Die Verpackungssteuer soll also auch hier ein Anreiz sein, auf Mehrweg umzustellen, zumal die größeren Betriebe ohnehin gesetzlich verpflichtet sind, Mehrwegalternativen anzubieten.

9. Was gilt bei Lieferdiensten?

Einwegverpackungen von Lieferdiensten unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung, da im typischen Fall der Lieferung weder ein Verzehr an Ort und Stelle, noch ein Verkauf als mitnehmbares take-away-Produkt im Sinne der Verpackungssteuersatzung erfolgt.

II. Fragen und Antworten zur Entrichtung der Verpackungssteuer

1. Wer muss die Steuer entrichten?

Endverkäufer*innen von Speisen und Getränken, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind und üblicherweise tatsächlich nicht in der Wohnung der Käufer*innen verzehrt werden.

2. Ist die Verpackungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Die Verpackungssteuer ist eine örtliche Verbrauchsteuer. Verbrauchsteuern werden gemäß § 10 Abs. 1 UstG in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer einbezogen. D.h., die Umsatzsteuer wird auf der Grundlage des Entgelts zuzüglich Verpackungssteuer berechnet.

Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem Produkt, dass in der Einwegverpackung verkauft wird, sowie nach der Art des Verkaufs und ist abhängig von den aktuell geltenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Umsatzsteuer.

3. Wann tritt die Steuer in Kraft?

Am 01. Januar 2026.

4. Wann wird die Verpackungssteuer fällig und wann muss sie bezahlt werden?

Mit dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken in Einwegverpackungen entsprechend § 1 der Verpackungssteuersatzung wird die Steuer sofort fällig. Die Steuerschuld entsteht somit im Moment des Verkaufs. An die Stadt muss diese Steuerschuld aber erst bezahlt werden, nach dem ein Steuerbescheid der Stadt an die Steuerschuldner*innen verschickt wurde (vgl. § 6 der Verpackungssteuersatzung).

5. Welcher Zeitraum gilt für die Verpackungssteuer?

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Start ist am 1. Januar 2026.

6. Wie wird die Verpackungssteuer erhoben?

In § 6 der Verpackungssteuersatzung ist geregelt, wie die Verpackungssteuer erhoben wird.

Zitat:

„(3) Der/die Steuerschuldner*in hat bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadt Freiburg i. Br. – Stadtkämmerei, Abteilung Steuern – eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.“

Erläuterung

Der Besteuerungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres. Somit muss der/die Steuerschuldner*in bis spätestens 30. Januar des darauffolgenden Jahres eine Steuererklärung abgeben. Sollte der Verkaufsbetrieb vor Jahresende geschlossen oder an eine andere Person, Gesellschaft oder ähnliches übergehen, muss die Steuererklärung 30 Tage nach Betriebseinstellung oder zum offiziellen Übergabezeitpunkt der Stadt vorliegen. Für die Steueranmeldung stellt die Stadt ein Formular (amtlich vorgeschriebener Vordruck) zur Verfügung. Es erfolgt jedoch keine weitere Aufforderung oder Erinnerung zur Abgabe der Anmeldung.

In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung bei der Stadt schriftlich beantragt werden.

Hinweis:

Auf Antrag kann eine halbjährliche Abgabe der Steuererklärung gewährt werden. In diesem Fall sind Steueranmeldungen zum 30. Juli und 30. Januar eines jeden Jahres abzugeben.

7. Was passiert, wenn die Steuererklärung von dem/der Steuerschuldner*in unvollständig, falsch oder nicht abgegeben wird?

Der/die Steuerschuldner*in ist verpflichtet, eine Steueranmeldung als Grundlage für die Steuerfestsetzung bei der Stadt Freiburg einzureichen. Erfolgt die Steueranmeldung nicht oder erst nach Ablauf der Frist, darf die Stadt die Höhe der Verpackungssteuer nach sachgemäßen Kriterien schätzen und auf Grundlage dieser Schätzung einen Steuerbescheid erstellen. Für die Abgabe von falschen oder unvollständigen Angaben bei der Steueranmeldung gilt dies gleichermaßen.

8. Wann muss die Verpackungssteuer an die Stadt bezahlt werden?

Der/die Steuerschuldner*in erhält von der Stadt einen Steuerbescheid, in dem die Höhe der Steuerschuld, also der zu zahlende Steuerbetrag mitgeteilt wird. Dieser Betrag muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe von der/dem Steuerschuldner*in an die Stadtkasse bezahlt werden.

9. Wie werden die Angaben in der Steuererklärung zur Verpackungssteuer überprüft?

In § 7 der Verpackungssteuersatzung sind die Bestimmungen zu den Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten formuliert.

In Absatz (1) wird festgelegt: „Der/die Steuerschuldner*in hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 2 zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Stadt Freiburg i.Br. vorzulegen.“

Hinweise:

Grundsätzlich ist die Stadt Freiburg i. Br. berechtigt, zu prüfen, ob die Angaben des/der Steuerschuldner*in bei der Steueranmeldung vollständig und richtig sind. Die Stadtverwaltung kann von dem/der Steuerschuldner*in verlangen, die Angaben in der Steueranmeldung mit entsprechend geeigneten Belegen und Schriftstücken nachzuweisen. Dazu gehören Belege wie z. B. Quittungen oder Rechnungen über den Einkauf oder Bezug von Einwegverpackungen, aber auch Rechnungen oder Bestellungen über den Einkauf von Waren zur Herstellung von Speisen und Getränken können für eine Prüfung herangezogen werden. Alle Belege, Schriftstücke und Aufzeichnungen sollten so aufbewahrt werden, dass eine Prüfung zeitnah möglich ist.

In Absatz (2) wird ergänzt:“ Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Gegenstände nach § 2 nicht ausweist, hat der/die Steuerschuldner*in sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.“

Hinweis:

Wenn die von dem/der Steuerschuldner*in vorgelegten Nachweise nicht ausreichen, um die Angaben in der Steueranmeldung zu bestätigen, muss er/sie weitere Informationen zur Verfügung stellen. Welche dies genau sein können, ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu klären.